|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1400 |
| Titel | Kantonsschule Zürich (Oberrealschule). |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 566 |

[*p. 566*] In der Motion Heeb wurde u. a. Prof. Dr. Arthur Mojonnier, Lehrer für Geschichte an der kantonalen Oberrealschule in Zürich, nationalsozialistischer und frontistischer Gesinnung und Propaganda in der Schule bezichtigt. Der Regierungsrat stellte deshalb die auf den 16. April 1943 fällige Wiederwahl des Lehrers bis zum Abschluß der für die Motion Heeb angeordneten Untersuchung zurück.

In bezug auf den Unterricht erwiesen sich die Vorwürfe und Klagen in allen wesentlichen Teilen als stark übertrieben. Dagegen erweckte das sonstige Verhalten des Lehrers schon lange vor der Motion Heeb starkes Unbehagen. Es läßt sich namentlich zurückführen auf seine politische Haltung, wie sie vor allem in der Presse zum Ausdruck gelangte, und die der festen Richtung und klaren Grundsätzlichkeit entbehrt. Sprunghaftigkeit, ein schädlicher Geltungsdrang, ein empfindlicher Mangel an Selbstkritik mußten bei den Behörden und in der Öffentlichkeit berechtigte Bedenken an den charakterlichen Qualitäten dieses Mannes aufkommen lassen. Ein Mittelschullehrer ist es seiner Stellung schuldig, keinerlei Zweifel an seiner politischen Einstellung aufkommen zu lassen. Aufsichtskommission und Erziehungsrat sahen sich daher schon im Jahre 1941 vor die Frage gestellt, ob besondere Maßnahmen anzuordnen seien. Auf den Zeitpunkt der Wiederwahl war zu prüfen, ob Prof. Mojonnier für die Schule überhaupt noch tragbar sei. Da ihm im Unterricht keine groben Verstöße gegen die Pflichten eines Lehrers nachgewiesen werden konnten, und da ferner seit einer mündlichen Verwarnung durch den Erziehungsdirektor im Januar 1943 das Gebaren Prof. Mojonniers sich offensichtlich gebessert hat, ist von dieser äußersten Konsequenz abzusehen. Der Charakter Prof. Mojonniers läßt aber eine Maßnahme als geboten erscheinen, die ihn den Ernst der Situation mit aller Deutlichkeit bewußt werden läßt.

Prof. Mojonnier ist daher nicht auf Amtsdauer, sondern provisorisch wiederzuwählen, und es ist mit der Wiederwahl die Androhung sofortiger Entlassung für den Fall neuer begründeter Klagen zu verbinden.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

I. Als Professor für Geschichte an der kantonalen Oberrealschule in Zürich wird, vom 16. April 1943 an gerechnet, provisorisch gewählt: Prof. Dr. Arthur Mojonnier, von Mézières (VD).

II. Die Wahl erfolgt unter der Androhung sofortiger Entlassung im Falle neuer begründeter Klagen über das Verhalten des Gewählten in oder außerhalb der Schule.

III. Mit der Wahl ist für den Gewählten die Verpflichtung verbunden, bei Bedarf Unterricht in seinem Fachgebiet auch an anderen kantonalen Mittelschulen zu erteilen.

IV. Die Wahl erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Dienst-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse, sowie die Verhältnisse betreffend die Hinterbliebenenfürsorge durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Statuten, auf denen sie im Zeitpunkte der Wahl beruhen, mit sofortiger Wirkung im Laufe der Amtsdauer abgeändert werden können.

V. Mitteilung an den Gewählten (im Dispositiv), Klosbachstraße 153, Zürich 7, das Rektorat der Oberrealschule Zürich, die Kantonsschulverwaltung Zürich, sowie an die Erziehungsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]